

# Mietbedingungen für Wohnmobile (Stand 15.02.2017)

## Mietvertrag

Vertragspartner bei Vertragsabschluss sind der in der schriftlichen Ausfertigung des Mietvertrages genannte Mieter und Vermieter. Alle im Mietvertrag genannten Fahrer haften als Gesamtschuldner.

### 1. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer gelenkt werden.

Die Fahrer müssen mindestens 23 Jahre alt sein; ferner müssen sie seit mindesten einem Jahr im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins, z.B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg, sein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

### 2. Mietpreis

Es gelten die in der jeweils gültigen Mietpreisliste aufgeführten Preise.

Die Mietpreise schließen ein:

- die gültige Mehrwertsteuer
- alle gefahrenen Km
- Haftpflichtversicherung
- Vollkasko-/Teilkaskoversicherung mit 1.000,- € Selbstbeteiligung
- Schutzbrief
- Fahrerschutzversicherung

Die Servicepauschale von 130,- € wird unabhängig von der Anzahl der Miettage berechnet und schließt folgende Leistungen ein:

- Übergabeeinweisung
- Endreinigung außen
- Sunlight: 2 Flaschen Gas (1 volle, eine gebrauchte)
- Amundsen: 1 volle Flasche Gas
- 1 Toiletten/Wasserchemie
- Kabeltrommel, Wasserschlauch, 2 Adapterkabel, Warntafel, Auffahrkeile und Kleinteile

### 3. Zahlungsweise

Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter innerhalb 1 Woche **eine Anzahlung von 300,- €** an den Vermieter zu leisten.

**Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen** vor Mietbeginn an den Vermieter zu überweisen.

Bei kurzfristigen Buchungen ab 4 Wochen vor Mietbeginn ist der Gesamtpreis **sofort fällig**.

### 4. Kautions

**Die Kautions von 1.000,- € muss in bar bezahlt werden.**

Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe in voller Höhe innerhalb 8 Tagen zurückerstattet.

Bei Versicherungsschäden wird die Selbstbeteiligung einbehalten.

Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeuges herrühren mit der Kautions zu verrechnen.

Der Mieter muss für von Ihm verursachte Schäden (auch von dritten) im Inneren des Mietfahrzeuges in voller Höhe aufkommen.

#### 5. **Stornierung/Rücktritt**

Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

Storniert der Mieter den Mietvertrag werden folgende Gebühren berechnet:

- 20% des Gesamtmietpreises bei Rücktritt bis 50 Tage vor Mietbeginn
- 60% des Gesamtmietpreises bei Rücktritt von 7 bis 50 Tagen vor Mietbeginn
- 80% des Gesamtmietpreises bei Rücktritt von weniger als 7 Tagen oder Nichtabnahme
- Eine Nichtabnahme /-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.
- Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.

#### 6. **Nutzung**

Der Mieter verpflichtet sich:

- Das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln
- Das Fahrzeug nicht an Dritte zu überlassen
- Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genau einzuhalten
- Bei jedem Tanken Kühlwasser, Ölstand und Reifendruck zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen
- Sich vor jeder Fahrt über die Verkehrssicherheit zu überzeugen
- Die ungewöhnlichen Fahrzeugdimensionen (Höhe, Breite, Gewicht) zu beachten
- Zurücksetzen nur mit einer Hilfsperson durchzuführen
- Bei Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren dafür Sorge zu tragen, dass diese auf amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitzen und auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen mitgenommen werden.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist.
- Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder möglich mit Ausnahme der Länder in denen Krieg geführt wird und/oder Unruhen herrschen.
- Für alle anderen Länder muss eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

#### 7. **Unzulässige Nutzungen**

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu verwenden

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
- Zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts nachweisbar sind.
- Zur Weitervermietung, Überlassung an Dritte oder zu unsittlichen Zwecken.
- Zur entgeltlichen Personenbeförderung, zur Beförderung von Lasten oder mehr als der zulässigen Personenzahl.
- Zur Beförderung von Tieren aller Art.

- Zum Transport von Gütern jeglicher Art, die von den Vorstellungen zur Verwendung eines Reisemobiles abweichen.
- Zur Beförderung explosiver, entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe.
- Zur Nutzung über das zulässige Gesamtgewicht hinaus.
- Fahrten unter Einfluss von Drogen, Alkohol und Medikamenten sind zu unterlassen
- Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten für eine zusätzliche Reinigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### 8. Übergabe

Das Fahrzeug kann am **vereinbarten Übergabetag von Mo-Sa 15:00 bis 17:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)** übernommen werden.

**Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, in dem der Fahrzeugzustand von den Vertragspartnern festgehalten wird und unterschrieben wird.**

Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt und vollgetankt übergeben.

Bei Ausfall des Fahrzeuges versucht der Vermieter ein Ersatzfahrzeug entsprechend der gebuchten Kategorie zu beschaffen; ansonsten wird der gezahlte Mietpreis erstattet. Etwaige Schadensersatzansprüche durch Ausfall oder Beschädigung des Fahrzeuges, die über die Leistung des Schutzbriefes im Schadensfall hinausgehen, (z.B. Urlaubsausfall, entgangene Urlaubsfreuden, Wartezeiten, Verschiebung und Stornierung von Terminen und alle dadurch bedingte Folgekosten, Erkrankungen des Mieters oder seiner Begleiter im Urlaub) können vom Vermieter nicht anerkannt werden. Übernahme- und Rückgabetag gelten als ein Tag, sofern 24 Stunden nicht überschritten werden

#### 9. Rückgabe

Die Rückgabe erfolgt **von Mo-Sa 10:00 bis 12:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)**. Das Fahrzeug gilt erst als zurückgegeben, bei persönlicher Rückgabe vom Mieter an den Vermieter. Fahrzeugabstellen ohne Abnahme des Vermieters geschieht auf eigenes Risiko. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. *Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der Vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.*

Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug innen gereinigt und vollgetankt sein, sowie der Abwassertank und die Toilette müssen entleert und gereinigt sein. Die Innenreinigung kann auf Wunsch gegen eine Gebühr in Höhe von 120 € im Vertrag gebucht werden.

Bei Nichterfüllung fallen für den Mieter folgende Kosten an:

- je nach Aufwand 45 € / Std.
- Toilettenreinigung: 120,- €.

#### 10. Bereifung

**Wir gehen davon aus, dass vom 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres keine Winterbedingungen zu erwarten sind. Es sind keine Winterreifen auf den Mietfahrzeugen montiert. Machen die Straßenverhältnisse bzw. die Reiseroute das Fahren mit Winterreifen erforderlich (Österreich 01.11. bis 15.04. Winterreifenpflicht), so muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass Winterreifen oder Schneeketten montiert sind. Hinweis: Das Fahrzeug Amundsen 640 E kann gegen Aufpreis mit Winterreifen gebucht werden. Ebenso ist die gesamte Wasseranlage vor beginnendem Frost zu entleeren.**

#### 11. Reparatur

Im Falle eines Defektes am Basisfahrzeug muss der 24h Service des jeweiligen Herstellers

angerufen werden.

Bei Ausfall im Bereich des Aufbaus muss der Vermieter vor Reparatur informiert werden, andernfalls trägt der Mieter die Kosten.

#### **12. Verhalten bei Unfällen oder in Schadensfällen**

Der Mieter / Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen

#### **13. Speicherung von Personaldaten**

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

#### **14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind, oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **15. Schlussbestimmung**

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirkung der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingend gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Mit Vertragsunterzeichnung bestätigt der Mieter den Erhalt und die Anerkennung dieser Vermietbedingungen